

Invasive Neophyten Umsetzung der Informationspflicht im Endverkauf bis 01.09.2013

Merkblatt

Stand: 23.5.2013

Ab 1. September muss die Informationspflicht bei den invasiven Neophyten im Verkauf an Privatkunden umgesetzt sein.

Rechtsgrundlage

Wer Organismen in Verkehr bringt, muss, laut Art. 29e des Umweltschutzgesetzes und Art. 5 der Freisetzungsverordnung, die Abnehmer über den Namen des Organismus und den bestimmungsgemässen Umgang (wie und wo soll mit ihnen umgegangen werden, damit die Umwelt / der Mensch nicht gefährdet sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden) informieren.

Geltungsbereich

Die Information muss bei allen handelbaren Pflanzen der Schwarzen- und Beobachtungs- (Watch-) Liste von Info Flora erfolgen (www.infoflora.ch). Die für den Gärtner relevanten Pflanzen sind im Anhang aufgelistet und alle in der Broschüre "Invasive Neophyten" sowie auf der Internetseite www.neophyten-schweiz.ch von JardinSuisse aufgeführt.

Im Verkauf an Privatkunden muss die Information mittels Etiketten in einer gut sichtbaren und unterscheidbaren Farbe – wir haben uns für Rosa entschieden – erfolgen. Der Kunde muss die Etiketten nach Hause mitnehmen können. Auf der Etiketete muss eine Webseite für weitere Informationen über invasive Neophyten stehen. Der von den Kantonen vorgegebene Etikettentext lautet wie folgt:

**ACHTUNG Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden. Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen. Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen Nicht selber kompostieren; Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrriabfuhr entsorgen.
 Art. 5 Freisetzungsverordnung / www.neophyten-schweiz.ch**

Die Etikettentexte in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch sind auf der Downloadplattform von JardinSuisse verfügbar. Downloadcenter → Dienstleistungen → Umweltschutz → Etikettentexte zur Auszeichnung von invasiven Neophyten.

Beschaffung der Etiketten

Die Etiketten können selbstverständlich auf dem eigenen Etikettendrucker gedruckt werden. Entsprechende Etiketten können bei den üblichen Etikettenlieferanten bezogen werden. Bedingung ist aber, dass die Etiketten gut sichtbar und unterscheidbar von anderen verwendeten Etiketten sind.

JardinSuisse ist zudem bereit, im Rahmen einer Sammelbestellung die Etiketten für die Mitglieder zu besorgen. Die Konditionen sind:

- Etiketten zweisprachig deutsch/französisch oder deutsch/italienisch

- Farbe: rosa, Schlaufenetiketten: 2.5 x 25 cm, Stecketiketten, 3.5x 12 cm
- Mindestbestellmenge 1'000 Stück
- Preis: Für Schlaufenetiketten maximal Fr. 90.— für 1'000 Stück, für Stecketiketten Fr. 40.— für 1'000 Stück + MwSt. + Porto und Verpackung. Kann eine grössere Menge gedruckt werden, wird die Preisreduktion weiter gegeben.
- Auslieferung ab anfangs August direkt durch GVZ-Rossat
- **Spätester Bestelltermin: 30. Juni 2013**

Verwenden Sie für Ihre Bestellung beiliegendes Bestellformular.

JardinSuisse

Liste der Invasiven Neophyten, für welche die Informationspflicht gilt

Ailanthus altissima (Mill.) Swingle
Amorpha fruticosa L.
Asclepias syriaca L.
Buddleja davidii Franch.
Cornus sericea L.
Elodea canadensis Michx.
Helianthus tuberosus L.
Impatiens balfourii Hook.f.
Lonicera henryi Hemsl.
Lonicera japonica Thunb.
Lupinus polyphyllus Lindl.
Lysichiton americanus Hultén & H. St. John
Mahonia aquifolium (Pursh) Nutt.
Parthenocissus inserta (A. Kern.) Fritsch
Paulownia tomentosa (Thunb.) Steud.
Phedimus spurium (M.BIEB.) 'T HART (Sedum spurium)
Phedimus stoloniferus S.G
Phytolacca americana L.
Phytolacca esculenta Van Houtte
Prunus laurocerasus L.
Prunus serotina Ehrh.
Robinia pseudoacacia L.
Rubus armeniacus Focke (Gartenbrombeeren wie 'Theodor Reimers')
Sedum spurium M. Bieb.
Trachycarpus fortunei (Hook.) H. Wendl.
Viburnum rhytidophyllum Hemsl.

Etikettentexte deutsch, französisch, italienisch, englisch

Deutsch

ACHTUNG Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden. Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen. Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen. Nicht selber kompostieren. Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrriemabfuhr entsorgen.

Art. 5 Freisetzungsverordnung / www.neophyten-schweiz.ch

Français

ATTENTION Sans contrôle, cette espèce peut nuire à la nature. Planter seulement sous contrôle et dans les zones construites. Entretenir les plantes: tailler, ôter les fruits et les graines. Ne pas composter soi-même; éliminer avec les déchets verts ou les déchets ménagers. Art. 5 Ordonnance sur la dissémination dans l'environnement /

www.neophytes-envahissantes.ch

Italiano

ATTENZIONE Fuori controllo, questa specie può nuocere alla natura. Coltivare solamente in maniera controllata nei centri abitati. Curare le piante: potare, asportare frutti e semi. Non deporre nel vostro compostaggio; ma smaltire con i rifiuti verdi o i rifiuti domestici.

Art. 5 Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente / www.neofite-invasive.ch

English

ATTENTION Uncontrolled, this plant can be a threat to nature. May only grow under control in urban areas. Take care of plant populations: cut back, remove fruit and seeds. Do not compost yourself; use the green or the normal waste collection to dispose of cuttings

Art. 5 Release Ordinance / www.neophyten-schweiz.ch